

Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtertal
Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtertal

VEREINBARUNG

zwischen

dem Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtertal, vertreten durch
Vital Bruhin, Präsident und Willi Häfelfinger, Vizepräsident

Leistungserbringer

und

der Einwohnergemeinde Eptingen, vertreten durch den
Gemeinderat, dieser vertreten durch Hansjörg Schmutz, Gemein-
depräsident und Thomas Marti, Gemeindeverwalter

Leistungsbesteller

**betreffend die Leistungen des Zweckverbandes zugunsten der
Allgemeinheit**

Der Zweckverband Forstrevier Oberes Diegtertal, nachfolgend Zweckverband genannt, und die Einwohnergemeinde Eptingen, nachfolgend Einwohnergemeinde genannt, schliessen die nachfolgende Vereinbarung im gemeinsamen Bestreben, den Wald als Erholungsraum und mit seiner Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren für die Allgemeinheit zu erhalten.

1 Leistungen

Der Zweckverband erbringt auf dem Waldgebiet der Bürgergemeinde Eptingen Leistungen, welche nicht zwingend mit der Waldnutzung zusammenhängen und der Allgemeinheit zugute kommen. Diese Leistungen sind in einem Leistungskatalog definiert, welcher dieser Vereinbarung als integrierter Bestandteil beiliegt. Der Wegunterhalt erfolgt gemäss dem dieser Vereinbarung ebenfalls beiliegenden Wegnetzplan.

2 Abgeltung

Die Einwohnergemeinde zahlt für die Leistungen gemäss Ziff. 1 eine pauschale jährliche Abgeltung an den Zweckverband (Sockelbeitrag)

von **SFr. 14982.--**

Die Zahlung erfolgt in zwei Tranchen, jeweils per 1. Juli und 1. Januar.

3 Information und Mitsprache der Einwohnergemeinde

Der Zweckverband informiert alle beteiligten Einwohnergemeinden im Jahresbericht über die erbrachten Leistungen. Zudem hat die Einwohnergemeinde gemäss den Statuten des Zweckverbandes das Recht, eine Person an die Budget- und Rechnungsversammlung zu delegieren.

Bei der jährlichen betrieblichen Planung der Leistungen für die Allgemeinheit und des finanziellen Mitteleinsatzes hat die von der Einwohnergemeinde delegierte Person Mitsprache- und Stimmrecht.

Gemäss den Statuten des Zweckverbandes können zwei Einwohnergemeinden, welche mit dem Zweckverband eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Allfällige Differenzen aus dieser Vereinbarung sollen nach Möglichkeit in der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes bereinigt werden.

4 Haftung

Bezüglich der Haftung gegenüber Drittpersonen aus der Bewirtschaftung des Waldes und der Wege gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

5 Vertragsdauer, Änderungen und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf eine feste Dauer von drei Jahren, beginnend am 1. Juli 2007 und endend am 30. Juni 2010, abgeschlossen. Erfolgt von keiner Seite eine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist beträgt 18 Monate, Kündigungstermin ist jeweils der 30. Juni.

In gegenseitigem Einvernehmen ist während des Vertragsverhältnisses jederzeit eine Anpassung der Vereinbarung möglich.

Wünscht eine Vertragspartei eine Anpassung des Leistungskatalogs oder der Abgeltung, so sucht diese rechtzeitig das Gespräch mit der anderen Vertragspartei.

6 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes und der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde.

Eptingen, den 13.09.2007

Zweckverband Forstrevier
Oberes Diegtertal

Der Präsident
Vital Bruhin

Der Vizepräsident
Willi Häfelfinger

Für den Gemeinderat

Der Präsident
Hansjörg Schmutz

Der Verwalter
Thomas Marti

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 2007